

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Wolfgang Schubert
Sachbearbeiter/in

wolfgang.schubert@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5529
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
Alle Landeshauptleute

It Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.490.745

Wien, am 28. September 2020

Unfallhilfe Austria Dr. Latsch, Vereinigung KIRT; Erlass wegen Nichtanerkennung der
Bestätigungen über Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Vereinigung „Kranken- und Intensivtransporte Steiermark – KIRT“, Schlossweg 12
8141 Premstätten werden in Kooperation mit der „Unfallhilfe Austria Dr. Latsch“,
Weißenbachstraße 37, 6212 Maurach am Achensee Bestätigungen über Unterweisungen in
lebensrettenden Sofortmaßnahmen ausgestellt, die den Führerscheinbehörden vorgelegt
wurden und nach wie vor werden, und die als Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 FSG iVm § 6 der
FSG-DV anerkannt werden sollen.

Dazu wird festgehalten, dass weder KIRT noch die UHA eine zur Durchführung dieser
Unterweisungen berechnete Institution sind, da sie nicht in § 6 Abs. 2 der FSG-DV namentlich
genannt sind und auch nicht (gemäß Z 8 des § 6 Abs. 2 FSG-DV) über die Bewilligung des
Moduls zur Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß § 45 SanG verfügen.

**Somit können Nachweise über dennoch von diesen Institutionen abgehaltene
Unterweisungen nicht als solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 FSG gewertet werden und ist
folglich im Lenkberechtigungsverfahren eine andere Bestätigung einer tatsächlich
ermächtigten Institution vorzulegen.**

Wurde die Lenkberechtigung jedoch bereits rechtskräftig erteilt (d.h. die praktische
Fahrprüfung erfolgreich abgelegt) so kann diese gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen
nicht aufgehoben bzw. abgeändert werden, zumal es sich hierbei um einen ausschließlich die
Rechtsposition des Berechtigten belastenden Eingriff in die Rechtskraft handeln würde.
Anhaltspunkte für eine Aufhebungsmöglichkeit nach § 68 Abs. 3 erster Fall AVG bestehen
nicht.

Die obigen Ausführungen gelten auch für andere derzeit nicht namentlich bekannte Institutionen, wenn sich herausstellt, dass diese nicht über die Berechtigung gemäß § 6 Abs. 2 FSG-DV verfügen.

Offensichtlich wurde von den beiden in Rede stehenden Institutionen ein Antrag auf Erteilung des Moduls gemäß § 45 SanG gestellt bzw. ist ein solches Verfahren im Gange. Sobald von der jeweiligen Institution nachgewiesen werden kann, dass ihr ein § 45 SanG Modul erteilt wurde, sind die ab dem Zeitpunkt der Erteilung durchgeführten Unterweisungen auch als Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 FSG zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast